



AREC Abfall Recycling GmbH  
Ruhlenbergstr. 14  
  
72829 Engstingen

## Umweltschutzamt

## Bearbeitung:

Herr Beck  
  
Durchwahl 480-9363  
Telefax 480-9300  
Zimmer Nr. 304  
**Karlstr. 27**

## E-Mail

Umweltamt@Kreis-Reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
Antrag vom 20.02.2006

Unser Aktenzeichen  
33/41-br

Datum  
**09.05.2006**

### **Durchführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Krw-/AbfG); Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gemäß § 50 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.02.2006 ergeht folgende

#### **Entscheidung:**

1. Der Firma AREC Abfall Recycling GmbH, Ruhlenbergstr. 14, 72829 Engstingen, wird gemäß § 50 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz die Genehmigung erteilt, für Dritte die Verbringung von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz gewerbsmäßig zu vermitteln, ohne im Besitz der Abfälle zu sein.
2. Diese Genehmigung wird **stets widerruflich unbefristet erteilt.**
3. Die Genehmigung ist auf die im Antrag für das Vermittlungsgeschäft genannten verantwortlichen Personen sowie auf den Standort der Firma AREC Abfall Recycling GmbH, Ruhlenbergstr. 14, 72829 Engstingen, beschränkt und nicht übertragbar.
4. Die Genehmigung gilt für die gewerbsmäßige Vermittlung von Abfallverbringungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie für grenzüberschreitende Abfallvermittlungsgeschäfte und für alle Abfallarten gemäß der geltenden Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (AVV).
5. Der Firma AREC Abfall Recycling GmbH wird in Absprache mit der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH die Vermittlernummer **H36400190** zugeteilt.

Sprechzeiten der Dienststellen  
Mo, Di und Do 8.00-11.30 Uhr  
Donnerstag 14.00-17.30 Uhr  
Freitag 8.00-12.45 Uhr

Kfz-Zulassungsstelle  
Montag bis Mittwoch 8.00-15.00 Uhr  
Donnerstag 8.00-17.30 Uhr  
Freitag 8.00-12.45 Uhr  
Kreismedienzentrum  
Montag bis Freitag 10.00-16.00 Uhr

Internet <http://www.kreis-reutlingen.de>  
E-Mail [post@kreis-reutlingen.de](mailto:post@kreis-reutlingen.de)

Konten der Kreiskasse  
Kreissparkasse Reutlingen 172 (BLZ 640 500 00)  
Postbank Stuttgart 584 87-704 (BLZ 600 100 70)

6. Die Angaben des Antrags vom 20.02.2006 und die Antragsunterlagen als Bestandteil dieser Genehmigung bindend und zu beachten, sofern diese nicht durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen modifiziert werden. Jegliche Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
7. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 1.250,00 EUR erhoben.

#### **Nebenbestimmungen und Hinweise:**

1. Die durchgeführten Vermittlungsgeschäfte sind zu erfassen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Die bestehenden Vorschriften der einzelnen Bundesländer über die Andienung bestimmter Abfallarten bei den dafür vorgesehenen Einrichtungen sind zu beachten.
3. Für Abfälle, die der Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz) unterliegen, ist das jeweilige Satzungsrecht zu beachten.
4. Diese Genehmigung schließt andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein.
5. Das Landratsamt Reutlingen behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen vor, soweit dies zum Schutz und Wohl der Allgemeinheit oder der Umwelt erforderlich ist.

#### **Begründung:**

Mit Antrag vom 20.02.2006 haben Sie die Erteilung einer Genehmigung beantragt, für Dritte die Verbringung von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz gewerbsmäßig vermitteln zu dürfen, ohne im Besitz der Abfälle zu sein.

Das Landratsamt Reutlingen ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig. Die Genehmigung ist gemäß § 50 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz zu erteilen, wenn keine Dinge und Tatsachen bekannt sind, die die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs beauftragten Person rechtfertigen.

Die Anordnung kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dieses zum Schutz der Allgemeinheit und der Umwelt erforderlich ist. Unter den selben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen möglich.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergaben sich keine Einwände oder Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung.

Der Erlass des Widerrufvorbehalts ergeht auf der Grundlage des § 50 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit § 36 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. Die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gemäß § 50 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz kann insbesondere widerrufen werden bei

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
- Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung oder

- sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Die Genehmigung ist nicht übertragbar, da wesentlicher Bestandteil der Genehmigung die Zuverlässigkeit der für das Vermittlungsgeschäft verantwortlichen Personen ist. Das verbietet eine Übertragung der Genehmigung auf Dritte. Auch bei Änderung der Rechtsform des Unternehmens wird eine Neuerteilung der Genehmigung erforderlich.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 5, 18 Landesgebührengesetz in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landratsamts Reutlingen vom 24.01.2006 über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung) und Ziffer 56.10.04 Nr. 1.20 der Anlage zu dieser Verordnung.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieser Entscheidung zur Zahlung fällig. Zur Gebührenerichtung liegt ein vorbereitetes Überweisungsformular bei.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Reutlingen, Karlstraße 27, 72764 Reutlingen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Beck

#### **Anlagen**

1 Überweisungsformular